

Unser Einstellungsvertrag



Zwischen
Hans-Wilhelm May
Hof Löwelsberg
63619 Bad Orb

und

Vorname _____	weitere Person(en)/Nummer(n): _____	Tierarzt _____
Name _____	_____	Telefon _____
Straße _____	_____	
PLZ, Ort _____	_____	Hufschmied _____
Telefon _____	_____	Telefon _____
Handy _____	_____	

§ 1

Der Stallbesitzer nimmt vom
Einsteller das/ die Pferd(e)

Name _____	Name _____	Name _____
Rasse _____	Rasse _____	Rasse _____
Geburtsstag _____	Geburtsstag _____	Geburtsstag _____
Geschlecht _____	Geschlecht _____	Geschlecht _____
Farbe _____	Farbe _____	Farbe _____

in Pension. Derzeitiger Markt-
wert nach Einschätzung
des Einstellers:

€ _____

Es wird folgende
Haltungsform vereinbart:

- Gruppenlaufstall
- Einzelbox mit Paddock
- Einzelbox ohne Paddock
inkl. Winterauslauf

jeweils mit Weidegang in der
Herde während der Saison.

Der Stallbesitzer übernimmt die
Fütterung des Pferdes sowie
die Versorgung der Box(en) mit
Stroh sowie das Ausmisten.

Eine Pflege des Pferdes wird
vom Einsteller durchgeführt.

Die Benutzung der geschlosse-
nen und der offenen Reitbahn
ist dem Einsteller laut Hof- und
Reitbahnordnung gestattet, die

Bestandteil dieses Vertrages
sind.

§ 2

Der Vertrag

beginnt am _____

und endet am _____

läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte
Zeit abgeschlossen, so kann er
nur mit einer Frist von einem
Kalendermonat zum Monatsen-
de gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu
erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit
der Kündigung kommt es auf
den Eingang der Kündigungs-
erklärung an.

Der Vertrag kann ohne Einhal-
tung einer Kündigungsfrist nur
aus wichtigem Grunde gekün-
digt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbe-
sondere vor, wenn

a) Der Einsteller mit dem Pen-
sionspreis für einen Monat im
Rückstand ist,

b) die Hof- und Reitordnung
oder einzelne Bestimmungen
dieses Vertrages trotz Abmah-
nung schwerwiegend verletzt
werden.

Die Kündigungsregelung gilt
auch dann, wenn eine vom
Einsteller mit dem Reiten des
Pferdes oder mit sonstigen in
den Bereich dieses Vertrages
fallenden Verpflichtungen be-
traute Person sich entspre-
chend vertragswidrig verhält.

§ 3

Der Pensionspreis beträgt

€ _____
monatlich inkl. 19 % MwSt.

Er umfasst ausreichende und artgerechte Versorgung des eingestellten Pferdes mit Raufutter.

Der Stallinhaber ist berechtigt, dem eingestellten Pferd, soweit es die Witterung zulässt, ausreichenden Weidegang in der Herde zu gewähren.

Der Pensionspreis ist monatlich im **Voraus**, spätestens bis zum dritten jeden Monats auf das Konto des Stallbesitzers bei der

**V+R Bank Main-Kinzig Büdingen eG
DE81 5066 1639 0105 3421 63**

zu zahlen.

Eine vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Abrechnung gebracht. Ändert sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel sowie Einstreu oder Personalkosten oder sonstige betriebliche Nebenkosten um mehr als 10%, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

§ 4

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Stallbesitzer ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Tieres auf Kosten des Einstellers zu beauftragen. Der Stallbesitzer ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers die üblichen Wurmkuren durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen und die Kosten dem Einsteller zu berechnen. Der Stallbesitzer unterrichtet den Einsteller von der getroffenen Maßnahme. Entsprechendes gilt für die

Beauftragung eines Hufschmiedes.

§ 6

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem Eigentum steht/stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist/sind. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Die Nutzung dieses Rechts erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallbesitzer berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

§ 7

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 8

Veränderungen hinsichtlich des/ der eingestellten Pferdes/Pferde sind dem Stallbesitzer unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxe(n) an Dritte abzugeben oder unterzuvermieten.

§ 9

Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn, bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes beauftragten verursacht werden.

§ 10

Der Stallbesitzer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Tierhüterhaftpflichtversicherung, die sich

auch auf Obhutsschäden bezieht. Der Stallinhaber haftet nicht, soweit ein Schadenfall nicht vom Versicherungsschutz der erwähnten Verträge umfasst ist. Von dieser Haftbeschränkung sind ausgenommen, Schäden die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Stallinhabers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

§ 11

Der Einsteller weist eine Pferde-Haftpflichtversicherung für das/die eingestellte(n) Pferd/Pferde nach. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Auf Verlangen ist hierüber dem Stallbesitzer eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 12

Zusätzliche Vereinbarungen:
z.B. Einzelweide/ Dienstleistungen buchen, Eigenheiten/ Krankheiten des Pferdes etc.

§ 13

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bad Orb, den

Ort, Datum

(Stallbesitzer)

(Einsteller)